

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1385

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Woll, Sabine



Ahaus, 26.02.2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Rat

09.03.2020	TOP Ö	8
29.04.2020	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung der Kosten für die Tagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006**

und

**zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege
vom 18.03.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in den jeweils gültigen Fassungen, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877), des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr. 57 S. 2403) sowie des Gesetz' zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertageseinrichtung vom 19.12.2018 (BGBl Teil I Nr. 49 S. 2696) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006, in der Fassung vom 19.05.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an

deren Stelle tretenden Personen und die des zu betreuenden Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.“

§ 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach § 4 des Gesetz‘ zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monaten, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150 Euro monatlich (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monaten) sind nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind).“

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 8:

„Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.“

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind die Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder das Kind, für das Elternbeitrag zu zahlen wäre, Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz‘ (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

Artikel II

Die Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 30.03.2009, in der Fassung vom 19.05.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen und die des zu betreuenden Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.“

§ 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach § 4 des Gesetz‘ zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monaten, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150 Euro monatlich (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monaten) sind nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind).“

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 8:

„Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.“

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind die Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder das Kind, für das Elternbeitrag zu zahlen wäre, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz‘ (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Sachdarstellung

Zum 01.08.2020 tritt das vom Landtag beschlossene Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 in Kraft und macht anpassende Änderungen der Beitragssatzungen notwendig, da hiermit das zweite beitragsfreie Betreuungsjahr vor der Einschulung eingeführt wird.

Darüber hinaus sind mit dem zum 01.08.2019 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe der Kindertagesbetreuung klarstellende Regelungen zur Zumutbarkeit des Elternbeitrags getroffen worden. Diese werden bereits aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschuss‘ vom 09.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1192) entsprechend angewendet.

Da diese obenstehenden Neuerungen Einfluss nehmen auf die Einkommensermittlung und die Festsetzung der Elternbeiträge sowohl in der Kindertagespflege als auch in den Kindertageseinrichtungen, ist eine Anpassung der beiden Satzungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang sollen gleichzeitig redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich im Vorhinein nicht beziffern.

Schätzungsweise sind 5 % der Haushalte der Einkommensgruppe 18 bis 25 Tausend Euro von der Freistellung betroffen.

Das zweite betragsfreie Jahr dürfte nach den Kostendeckungsermittlungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Ü3-Kinder mit dem Landeszuschuss für Ahaus auskömmlich sein.

Anlagen

keine gesonderten Anlagen